

Anlage 2: Verschmelzungsplan

Ich,

Herr Simon David **REDFERN** [REDACTED]

handelnd

- a) als Director und als alleiniger Gesellschafter der TESOBE Limited mit dem Sitz in Newbury, Geschäftsanschrift: 1 Carnegie Road, Newbury, Berkshire, RG14 5DJ, Nummer der Gesellschaft im Register des Companies House 04351490, dem britischen Recht unterliegend,

- nachfolgend auch *übertragende Gesellschaft* oder Ltd. genannt -

und

- b) als Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter

der Technical Solutions Berlin GmbH i. Gr. mit dem Sitz in Berlin, Geschäftsanschrift Osloerstr. 17, 13359 Berlin,

- nachfolgend auch *übernehmende Gesellschaft* oder GmbH genannt -

stelle den nachfolgenden gemeinsamen

Verschmelzungsplan

auf zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zur Aufnahme.

1. Rechtsform, Firma und Sitz der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft ist eine Limited nach dem britischen Recht, die als TESOBE Limited firmiert. Der satzungsmäßige Sitz ist in Newbury, Vereinigtes Königreich. Diese unterhält eine Zweigniederlassung in Berlin (Abteilung B des Amtsgerichtes Charlottenburg zu HRB 100420).

Die übernehmende Gesellschaft wurde heute als Technical Solutions Berlin GmbH gegründet und ist zur Zeit noch nicht im Handelsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Berlin und unterliegt dem deutschen Recht. Durch heutigen Gesellschafterbeschluss ist gewährleistet, dass die GmbH schon vor Eintragung in das Handelsregister die Verschmelzung betreiben darf.

2. Umtauschverhältnis

Die übertragende Gesellschaft hat ein Stammkapital von 1.000 GBP, das in 1.000 Anteile zu je 1 GBP unterteilt ist. Alle Geschäftsanteile werden von dem Erschienenen gehalten.

Die übernehmende Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 25.000 EUR, das in 25.000 Anteile zu je 1 EUR unterteilt ist. Der Erschienene hält auch hier alle Anteile.

Zur Durchführung der Verschmelzung wird die übernehmende Gesellschaft ihr Stammkapital von bislang 25.000 EUR um 2.000 EUR auf 27.000 EUR erhöhen, und zwar durch Bildung von 2.000 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 1 EUR (Geschäftsanteile Nr. 25.001-27.000). Der Gesellschafter wird für seine 1.000 Anteile a 1 GBP an der Limited 2.000 Anteile a 1 EUR an der neu gegründeten GmbH erhalten.

3. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigten

Die übertragende Gesellschaft beschäftigt fünf Arbeitnehmer.

Es sind anlässlich der Verschmelzung keine Maßnahmen geplant, die Einfluss auf die Beschäftigten haben, insbesondere ist keine Betriebsstillegung und kein Personalabbau geplant.

Die übernehmende Gesellschaft übernimmt durch die Verschmelzung als Gesamtrechtsnachfolgerin die bestehenden Arbeitsverträge, diese werden unverändert fortgeführt.

4. Gewinnbeteiligung

Das Recht auf Beteiligung am Gewinn wird ab dem 01. Januar 2019 gewährt. Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben, bestehen nicht.

5. Verschmelzungstichtag

Die Vermögensübertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2019. Von diesem Tag an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übergeberin als auf Rechnung der Übernehmerin vorgenommen.

6. Rechte für Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit Sonderrechten

Besondere Rechte iSd § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG bestehen bei der GmbH nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an der GmbH gewährt. Besondere Vorteile iSv § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt.

7. Vorteile für Sachverständige und für Beteiligte an Organen der beteiligten Gesellschaften

Auf eine Prüfung des Verschmelzungsplans wird sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Gesellschaft verzichtet.

Es werden den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften keine Vorteile gewährt.

8. Satzung der übernehmenden Gesellschaft

Die Satzung der übernehmenden Gesellschaft in der bei Aufstellung des Verschmelzungsplanes geltenden Fassung ist als Anlage 1 beigefügt.

9. Verfahren über die Beteiligung von Arbeitnehmern

Ein Betriebsrat besteht nicht.

Angaben zum Verfahren der Arbeitnehmermitbestimmung erübrigen sich, da die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Mitbestimmung bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) nicht vorliegen.

10. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens

Die GmbH wird das auf sie übertragene Vermögen der Ltd. mit Buchwerten ansetzen.

11. Bewertungsstichtag

Der maßgebliche Stichtag der Bilanzen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist der 31.12.2018. Die Werte der auf diesen Stichtag erstellten Bilanzen liegen der Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung zu Grunde.

12. Steuern, Kosten

Die durch diesen Plan entstehenden Kosten trägt die Limited. Im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer stellen die Parteien übereinstimmend fest, dass die Limited kein in Deutschland belegenes Grundeigentum hat. Ferner wird erklärt, dass die Limited ihrerseits nicht Gesellschafterin einer deutschen GmbH ist. Außerdem wird erklärt, dass bei der Limited in den letzten 7 Jahren keinerlei Maßnahme nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt ist.